

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2023

Freitag, den 21. März 2023

Nr. 8

Stadt Osnabrück

Verordnung vom 07. 02. 2023 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Belmer Bach

Aufgrund § 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Belmer Bach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Belmer Bach beginnt bei der Station 0+000 im Stadtgebiet Osnabrück und endet an der Station 8+700 im Landkreis Osnabrück. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und Lageplänen im Maßstab 1:5000 (Blätter 1-7) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Stadt Osnabrück, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
 - Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwem-

mungsgebiet richten sich nach den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in Verbindung mit § 116 NWG sowie nach § 2a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis der §§ 78 und 78a WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4

Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10, 16, 17, 18 und 19, Absatz 2 WHG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 17. 02. 2023

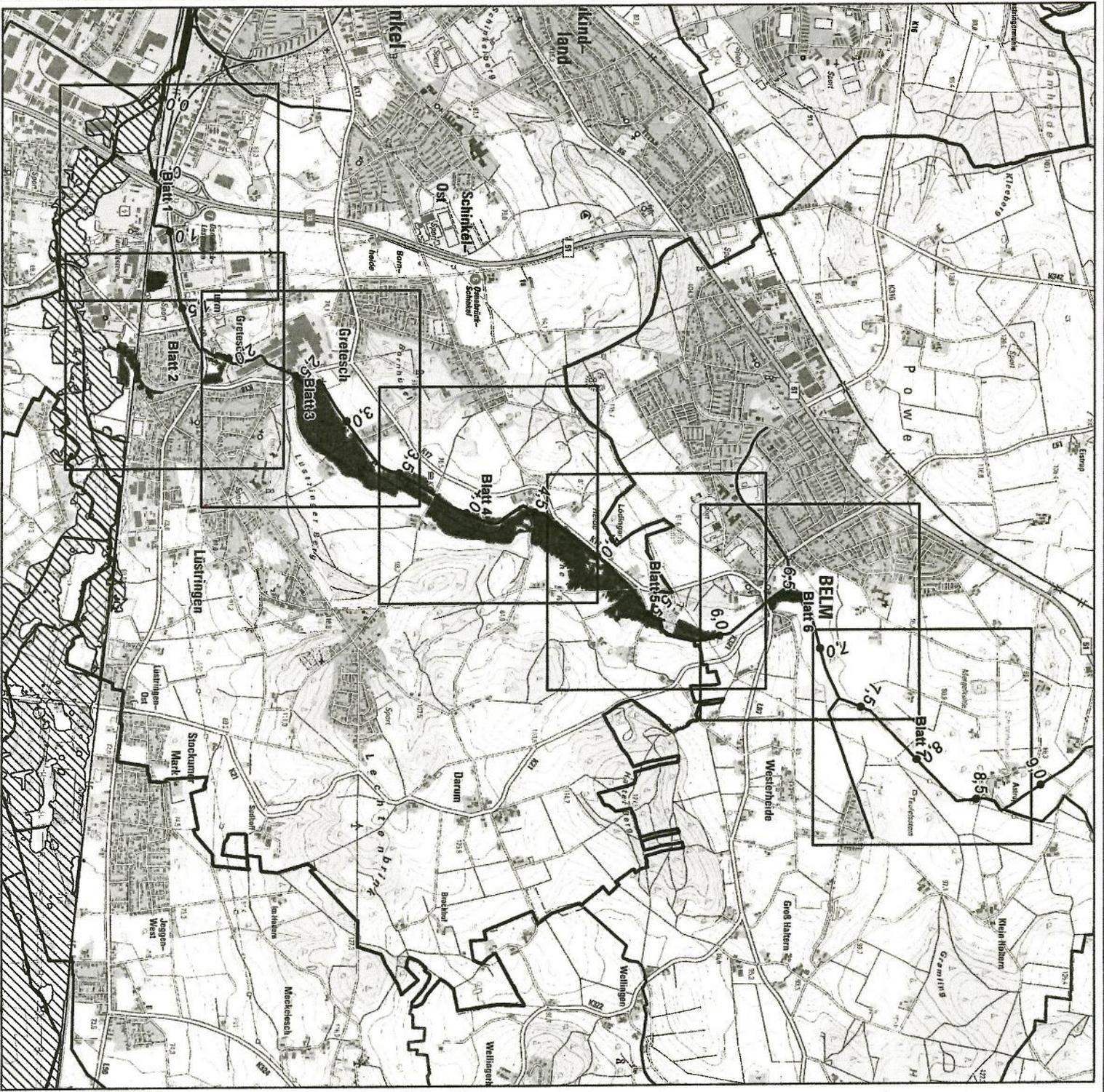
Stadt Osnabrück

Die Oberbürgermeisterin
Katharina Pötter



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.



Stadt Osnabrück
 Fachbereich Umwelt
 und Klimaschutz
 Hannoversche Str. 6-8
 49076 Osnabrück

OSNABRÜCK
 DIE | FRIEDENSTADT

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 des Belmer Bachs
 in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück**

Übersichtskarte

- Legende**
- 1,0 Gewässerstationierung Belmer Bach [km]
 - ▭ Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
 - Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
 - ▨ Angrenzende ÜSG (nur zur Information)
 - Gewässer (nur zur Information)
 - Landkreisgrenze
 - Gemeindegrenze
- 0 250 500 1.000 1.500 1 : 25.000
 Meter

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2020



Anlage 1 Blatt-Nr. 1
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 der Stadt Osnabrück
 vom 07.02.2023 Aktenzeichen 68-2-32.37.10/005.007